

Jagdrecht in der Steiermark

1.) Begriff des Jagdrechtes § 1

Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht daher dem **jeweiligen Grundeigentümer** zu. Bezüglich der Ausübung tritt entweder die Befugnis zur **Eigenjagd** oder die Ausübung des **Gemeindejagdrechtes** ein.

2.) Jagdausübungsrecht § 1

Das Jagdausübungsrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung innerhalb des zustehenden Jagdgebietes Wild unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen – ferner dasselbe und dessen etwas abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Geweihe und dgl, bei Federwild die gelegten Eier, sowie verendetes Wild und Fallwild an sich zu nehmen.

Unter grundsätzlicher Wahrung des Lebensrechtes des Wildes kommt den Interessen der **Land- und Forstwirtschaft** im Widerstreit mit jagdlichen Interessen der **Vorrang** zu.

Die Hege hat die Erhaltung und Entwicklung eines den Verhältnissen des Lebensraumes angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes zum Ziel.

3.) Wild § 2

Wild im Sinne dieses Gesetzes ist:

- a) Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Gams-, Muffel- und Schwarzwild;
- b) Feldhase, Schneehase, Wildkaninchen;
- c) Alpenmurmeltier, Eichhörnchen, Biber, Bisam, Nutria;
- d) Wolf, Fuchs, Marderhund, Braunbär, Waschbär, Dachs, Fischotter, Baumrarder (Edelmarder), Steinrarder, Iltis, Großes Wiesel (Hermelin), Kleines Wiesel (Mauswiesel, Zwergwiesel) Wildkatze, Luchs, Goldschakal
- e) Reiher, Wildgänse, Wildenten, Rallen;
- f) Greifvögel, Eulen;
- g) Auer- und Birkwild und deren Kreuzungen (Rackelhahnen), Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Wachtel, Fasan, Großtrappe, Zwergtrappe, Schnepfenvögel, Wildtauben;
- h) Rabenvögel, Wacholderdrossel (Krammetsvogel), Möwen.

Bejagbar sind die hier aufgezählten Wildarten nur dann, wenn für sie durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung **Jagdzeiten** festgesetzt wurden. Sonst unterliegen sie dem Naturschutz, sofern sie dort aufgezählt sind (z.B. Kolkrabe, Reiher, Greifvögel, Eulen, Biber, Fischotter, Wildkatze).

4.) Land- und forstwirtschaftliche Wildtierhaltung

Beabsichtigt ein Landwirt Rotwild, Damwild, Sikawild, Davidshirsche, Muffelwild oder Schwarzwild zur Zucht oder zur Gewinnung von Fleisch zu halten, so hat er dies vor der Errichtung des Geheges unter Angabe der Anzahl und Art des Wildes, der Grundstücke und Grundstücksteile, der Beschreibung der zur errichtenden Einfriedung und der Vorlage des Lageplanes der Behörde (BVB) anzuzeigen. Die Behörde hat die Errichtung des Geheges **binnen 3 Monaten** zu untersagen, wenn den Erfordernissen des Tierschutzes nicht Rechnung getragen wird.

Wildgehege sind nicht Teil eines Jagdgebietes, die Bestimmungen des Jagdgesetzes finden keine Anwendung, sondern unterliegen der Regelung des **Tierschutzes**.

Flächen, die zum Zwecke der Wildtierhaltung umzäunt sind, sind vom Eigenjagd- oder vom Gemeindejagdgebiet abzuziehen, es gibt weder anteiligen Pachtschilling noch Wildschadensersatz. Es gibt keine Jagd- und Schonzeiten. Wird eine Waldfläche (als Deckung oder Unterstand) mit eingezäunt, so ist bei der BVB um eine Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz anzusuchen.

Aus freier Wildbahn eingewechseltes Wild ist auszutreiben. Wild, das aus freier Wildbahn eingewechselt ist und in einer eingefriedeten land- und forstwirtschaftlichen Wildtierhaltungsfläche verendet, muss dem Jagdberechtigten übergeben werden.

5.) Eigenjagdrecht § 3

Die Befugnis zur Eigenjagd steht dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens **115 Hektar (Eigenjagdgebiet)** zu, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in einer Gemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Eigentümer eine physische oder eine juristische, eine einzige Person oder eine Mehrheit von Personen ist, im letzteren Fall muss jedoch das Eigentum ungeteilt sein.

6.) Wann sind Grundflächen als zusammenhängend anzusehen? § 6

Als zusammenhängend sind Grundflächen dann zu betrachten, wenn man von einem Grundstück gelangen kann ohne ein fremdes Grundstück (Grundbesitz) zu betreten. Eine Ausnahme bilden Felsen, Gewässer, künstliche Abschließungen und dergleichen. Der Zusammenhang ist auch dann gegeben, wenn Grundstücke nur an einem Punkt zusammenstoßen.

Wege, Eisenbahnen und deren Zugehör, öffentliche Flüsse und Bäche, welche die Grundstücke durchschneiden und öffentliche stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges.

Der Längenzug von Grundstücken ist eine solche Grundfläche, deren Längenausdehnung die Breite wesentlich überwiegt.

Ein Längenzug, der eine für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite nicht aufweist, kann den für die Bildung eines Eigenjagdgebietes notwendigen Zusammenhang nicht herstellen.

7.) Eigenjagdrecht der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften § 5

Einer Gemeinde steht dann das Eigenjagdrecht zu, wenn sie im Besitz einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha ist und sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Ebenfalls gilt das Eigenjagdrecht für agrarische Gemeinschaften.

8.) Gemeindejagdgebiet § 8

Die im Bereiche **einer Gemeinde bzw. Katastralgemeinde** liegenden Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt worden sind, bilden ein Gemeindejagdgebiet. Jagdeinschlüsse gehören ebenfalls zum Gemeindejagdgebiet.

Die Größe eines Gemeindejagdgebietes wird ermittelt, indem die Flächen der anerkannten Eigenjagdgebiete sowie die Flächen der landwirtschaftlichen Wildtierhaltung vom Gesamtausmaß des Gemeindegebietes (Katastralgemeindegebietes) in Abzug gebracht werden.

9.) Wildgatter § 4

I.) Wildgatter sind eingefriedete Grundflächen eines Jagdgebietes, die

- a.) als Wildwintergatter aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorbeugenden Haltung von Rotwild bestimmt sind oder
- b.) zu sonstigen Zwecken einer Gatterhaltung des Wildes errichtet und betrieben werden (Forschungs- oder Eingewöhnungs- Aufzuchtsgatter).

II.) Für die Errichtung und den Betrieb von Wintergattern hat der Grundeigentümer/in um eine Genehmigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

Eine solche Genehmigung ist mit Auflagen, insbesondere über die Mindestgröße, die Wilddichte, die zeitliche Beschränkung, die Umzäunung und die Fütterung, zu versehen, durch welche gewährleistet ist, dass der Zweck des Wildgatters sichergestellt und ungünstige Auswirkungen, insbesondere auf außerhalb des Wildgatters bestehende Wildwechsel, tunlichst ausgeschlossen werden.

Überdies ist auf die forstrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Wildgatter dürfen nicht ganzjährig geschlossen bleiben, sie sind Einrichtungen zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft.

Jede Änderung bzw. eine Auflassung des Wintergatters ist rechtzeitig bekannt zu geben. Die Errichtung und der Betrieb von Wildgattern ohne Genehmigung ist strafbar.

10.) Jagdpachtperiode § 9

Die Jagdpachtperiode beträgt zehn mit 1. April beginnende Jagdjahre (ab 01.04.2028).

Die Laufzeit der Jagdvergaben ab dem 01.01.2015 endet einheitlich am 31.03.2028.

11.) Jagdjahr

Ein Jagdjahr beträgt ein Jahr, beginnend mit **1. April und endet am 31. März** des darauffolgenden Jahres.

12.) Anmeldung des Anspruches zur Eigenjagd? § 10

Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtzeit hat die BVB an ihre Grundbesitzer, welche für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdpachtzeit, die Befugnisse zur Eigenjagd beanspruchen, aufzufordern, diesen Anspruch binnen sechs Wochen (ab 1.10.) bei der BVB anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

Die BVB hat die Anmeldungen und Nachweise (ob die Grundflächen zusammenhängen, die Eigentumsverhältnisse und dgl. Passen), zu prüfen. Stimmen die Voraussetzungen dazu, so wird es von der BVB anerkannt. Für Eigenjagden ist immer die BVB zuständig!

13.) Teilung oder Vereinigung des Gemeindejagdgebietes § 11

Wenn der Gemeinderat beschließt, dass das bis jetzt vereinigte Jagdgebiet nach Katastralgemeinden zu teilen oder das bisher nach Katastralgemeinden geteilte Jagdgebiet zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet der ganzen Gemeinde zu vereinigen sei, so hat die BVB diese Teilung bzw. Vereinigung dann zu genehmigen, wenn keine erheblichen Bedenken entgegenstehen. In keinem Fall dürfen Katastralgemeinden, **unter 115 ha jagdlich** nutzbarer Fläche, ein eigenes Jagdgebiet bilden.

14.) Jagdeinschluss (Enklave) § 12

Ein Jagdeinschluss (Enklave) ist ein Teil eines Gemeindejagdgebietes unter 115 ha, der von

- a) von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten dem Umfang nach umschlossen wird oder
- b) außer an ein oder mehrere Eigenjagdgebiete nur an das Gemeindejagdgebiet einer oder mehrerer Gemeinden (oder gesondert oder gemeinsam verpachtete Katastralgemeindejagdgebiete), an ein anderes Bundesland oder an fremdes Staatsgebiet grenzt.

15.) Vorpachtrecht

Der von der Pachtung einer Gemeindejagd nicht ausgeschlossene Besitzer einer bestehenden Eigenjagd hat das Recht, die Jagd einer Enklave, für die Dauer der festgesetzten Pachtzeit vor jedem anderen zu pachten, dies ist ein Vorpachtrecht.

Erfüllt der Eigenjagdberechtigte die Erfordernisse zur Pachtung einer Enklave selbst nicht, so kann er das Vorpachtrecht ausüben, wenn dafür ein Jagdverwalter namhaft gemacht wird. Um das Vorpachtrecht muss bei der BVB angesucht werden.

Wird es vom angrenzenden Revierinhaber nicht beansprucht, so muss dafür ein Jagdverwalter bestellt werden. Ein Jagdeinschluss kann nicht separat vergeben werden.

Wird eine Enklave von mehreren Eigenjagdgebieten umschlossen, so steht das Vorpachtrecht dem Eigentümer der in längster Ausdehnung angrenzenden, jedoch in der Steiermark liegenden, Nachbarjagd zu.

16.) Jagdgebietsabrundung

Bei ungünstigen Grenzverläufen können die Jagdberechtigten benachbarter Jagdgebiete, längstens für die Dauer der Jagdpachtzeit, über die Bereinigung der Grenzen schriftlich zivilrechtliche Vereinbarungen treffen, wenn dadurch für die Ausübung der Jagd eine zweckmäßigere Gestaltung der Jagdgebiete erreicht wird. Es genügt ein Katasterplan worin die vereinbarten Jagdgebietsgrenzen eingezeichnet werden und dieser von beiden Jagdinhabern unterschrieben wird. Dabei dürfen jedenfalls **keine Jagdgebiete unter 115 ha** entstehen.

17.) Ausübung des Gemeindejagdrechtes § 14

Die Jagd in jedem Gemeindejagdgebiet ist im Wege der

- a.) **freihändigen Verpachtung** (Vergabe) durch den Pächtervorschlag, oder
- b.) **freihändigen Verpachtung** (Vergabe) mittels Gemeinderatsbeschluss, oder
- c.) **öffentlichen Versteigerung**

ungeteilt zugunsten der Grundbesitzer zu verpachten.

Ungeteilt verpachten heißt, dass entweder nur das ganze Gemeindejagdgebiet oder das ganze Katastralgemeindejagdgebiet verpachtet werden darf. Eine Ausnahme ergibt das Vorpachtrecht (Enklave). Den einzelnen Grundbesitzern steht in dieser ihrer Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Gemeindejagdgebiet nicht zu.

18.) Jagdpächter und Gesellschaften § 15

- a.) Personen, die im Besitze einer **gültigen Jagdkarte**
- b.) sind und den Nachweis des Besitzes einer Jagdkarte durch fünf Jahre erforderlich. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft muss diesen Nachweis erbringen (**fünf gelöste Jagdkarten**).
- c.) Jagdgesellschaft – Mitglieder einer Jagdgesellschaft dürfen nur **physische Personen** sein,
- d.) Jagdverein (juristische Person) – dieser muss einen Jagdverwalter namhaft machen.

Die Pachtwerber (a und b) müssen bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung um eine Jagdpacht eine gültige Jagdkarte besitzen.

19.) Jagdgesellschaft

Eine Jagdgesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen, die im Besitze einer **gültigen Jagdkarte** sind, wovon mindestens die Hälfte der Gesellschaftsmitglieder den Nachweis des Besitzes einer Jagdkarte durch fünf Jahre erbringen muss (Pächterfähigkeit).

Unter den Mitgliedern muss ein Jagdgesellschaftsvertrag abgeschlossen werden, in welchem die Mitglieder mit Namen, Beruf, Wohnort anzuführen sind.

Bei der Pachtung einer Gemeindejagd haften alle Gesellschafter für die Erfüllung der mit der Pacht übernommenen Verpflichtungen. Während der Pachtzeit ist das Ausscheiden von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft der Gemeinde und der BVB unverzüglich anzuzeigen.

Die Auswechslung einzelner Mitglieder während der Pachtzeit bedarf zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung der BVB, diese Auswechslung kann nur zu Lebzeiten – Zug in Zug - durchgeführt werden. Eine Vergrößerung des Mitgliederstandes während der Pachtzeit ist unzulässig.

Scheiden bei einer Jagdgesellschaft alle Mitglieder bis auf eines aus, so erlischt das Pachtverhältnis. Jeder Pächter bzw. jedes Gesellschaftsmitglied muss einen jährlichen bäuerlichen Unfallversicherungsbeitrag entrichten.

20.) Vergabearten von Gemeindejagden

a.) Vergabe durch den Pächtervorschlag § 24

Wird von mehr als der Hälfte der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftliche genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral-) Gemeindejagdgebiet sind, innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode unter der Verwendung eines vorgesehenen Formblattes ein Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe eingebracht, so hat der Gemeinderat diesen Vorschlag innerhalb von 8 Wochen zu entsprechen, wenn diese Grundeigentümer gleichzeitig Eigentümer von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden Jagdgebiet gelegenen Grundflächen, die jeweils mindestens 1 ha betragen, sind.

Miteigentümer können von ihrem Vorschlagsrecht nur als einzige Person Gebrauch machen.

Der Pächtervorschlag hat außer den Namen des Pächters, das Datum der Unterschrift, die Verpachtungsbedingungen sowie die Einverständniserklärung des Pächters zu enthalten.

Zu den Verpachtungsbedingungengehören:

Name des betreffenden Jagdgebietes (gesamte Gemeindejagdgebiet oder Katastralgemeindejagdgebiet),
Reviergröße,
Höhe des Jagdpachtzinses,
Dauer der Jagdpachtzeit

b.) freihändige Vergabe durch den Gemeinderat § 24

Der Beschluss des Gemeinderates, der den Namen des Pächters sowie die Höhe des Pachtschillings zu enthalten hat, bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder. Der Gemeinderatsbeschluss ist im vorletzten Jagdjahr der laufenden Jagdperiode zu fassen.

Der Beschluss ist sofort in ortsüblicher Weise acht Wochen lang kundzumachen.

Werden von mehr als der Hälfte der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümer von mindestens 1ha land- und forstwirtschaftlicher genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral-) Gemeindejagdgebieten sind, innerhalb der genannten Frist Einwendungen eingebracht, so tritt der Gemeinderatsbeschluss außer Kraft, wenn diese Grundeigentümer gleichzeitig Eigentümer von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral-) Gemeindejagdgebieten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen genutzten Grundflächen, die mindestens 1 ha betragen, sind.

Diese Einwendungen werden im Gemeindeamt während der Amtsstunden in eigens dafür aufgelegten Formblättern, mit fortlaufender Nummerierung versehen.

Der Gemeinderatsbeschluss ist samt Begründung und allfälligen Einwendungen der BVB vorzulegen, diese bestätigt dann die ordentliche Vergabe.

c.) Öffentliche Versteigerung § 16

Die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung hat durch die BVB am Amtssitz zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat die wesentlichen Verpachtungsbedingungen und den Ausrufpreis festzusetzen und der BVB bekanntzugeben. Die Ausschreibung ist in der Regel mindestens 3 Monate vor Beginn der Pachtzeit durch öffentlichen Anschlag am Amtssitz der BVB und an der Amtstafel der Gemeinde sowie im Mitteilungsblatt der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft kundzumachen – die Ausschreibung hat die zu verpachtende Jagd, die Verpachtungsbedingungen, den Ausrufpreis, die Dauer der Verpachtung, ferner hinsichtlich des zu erlegenden Leggeldes (Vadiums), weiters die Angabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Versteigerung zu enthalten. Unter dem Ausrufpreis darf keine Gemeindejagd versteigert werden.

Durchführung der Versteigerung:

Jeder Pachtwerber hat vor Beginn der Versteigerung ein Leggeld (Vadium) in der Höhe des Ausrufpreises in bar, in Sparbüchern oder pupillarsicher erklärten Wertpapieren zu erlegen. Der Meistbieter hat sogleich nach Schluss der Versteigerung die Kosten derselben, die Kautions- und den einjährigen Pachtschilling in bar bei der BVB zu erlegen.

21.) Die Unterpachtung (Afterpacht)

Eine Unterpachtung (**Afterpacht**) von Revierteilen ist mit der neuen Jagdgesetznovelle in Zukunft **nicht mehr möglich**.

22.) Kautions § 18

Die Kautions entspricht der Höhe eines einjährigen Pachtschillings und ist **spätestens 14 Tage vor Beginn der Pachtung bei der BVB zu erlegen**.

Die Kautions haftet für:

- a.) Geldstrafen, zu denen der Pächter bezüglich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt wurde,
- b.) ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anlaufen und der Pächter diese nicht erfüllt hat,
- c.) für den Pachtschilling,
- d.) für die Landesjagdabgabe

e.) für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings, so hat die BVB dem Pächter die Ergänzung derselben binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

23.) Einzahlung des Pachtschillings § 19

Der Pachtschilling ist für die folgenden Pachtjahre **vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres beim Gemeindeamt** zu erlegen.

Wird der Pachtschilling zur festgesetzten Zeit überhaupt nicht oder nicht zur Gänze erlegt, so hat der Bürgermeister den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 2 Wochen zur Zahlung aufzufordern. Auch Pächter von Jagdeinschlüssen müssen den jährlichen Pachtschilling und die Kautions rechtzeitig erlegen.

24.) Pachtschilling § 21 (Aufteilung des Pachtschillings)

Der Gemeinderat hat den jährlichen Pachtschilling an die Grundbesitzer unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes einbezogene Grundstücke, aufzuteilen. Der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsschlüssel ist vor der Vorlage an den Gemeinderat durch **4 Wochen** zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und in ortsüblicher Weise kundzumachen. Gegen diesen Aufteilungsschlüssel stehen den Grundeigentümern Einwendungen zu, diese müssen vom Gemeinderat behandelt werden. **Nach 4 Wochen Einspruchsfrist des Aufteilungsschlüssels wird ein Gemeinderatsbeschluss gefasst und dann öffentlich kundgemacht.**

Anteile, die nicht innerhalb sechs Wochen nach der Kundmachung behoben wurden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

25.) Jagdverwalter § 23

Der Jagdverwalter hat die Jagd in dem seiner Verantwortung übertragenen Jagdgebiet zu verwalten. Er hat die Voraussetzung der **Pächterfähigkeit** zu erfüllen. Gegenüber der Behörde haftet er insbesondere für die Erstellung und Einhaltung des Abschlussplanes sowie über die Einhaltung der jagdgesetzlichen Bestimmungen.

Einen Jagdverwalter haben zu bestellen:

Gemeinden und agrarische Gemeinschaften, wenn sie die Eigenjagden nicht verpachten, juristische Personen als Eigenjagdbesitzer (Land, Gemeinde, Agrargemeinschaften), juristische Personen als Jagdpächter (Jagdvereine), Eigenjagdbesitzer, wenn sie selbst nicht Jagdberechtigter sind, Eigenjagdberechtigter als Pächter einer Enklave, wenn sie selbst nicht die Pächterfähigkeit besitzen.

26.) Auflösung der Jagdverpachtung § 29

Jede Jagdverpachtung ist von der BVB hinsichtlich jener Personen aufzulösen, die die Fähigkeit zur Erlangung der Jagdkarte verloren haben.

Jede Jagdverpachtung kann von der BVB als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter:

- a.) die Kautions- oder deren Ergänzung oder den Pachtschilling innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt,
- b.) kein Jagdschutzpersonal bestellt hat,
- c.) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen wie Wildgatter, Wildfütterung, Wildschutzgebiete, Verminderung des Wildstandes nicht entspricht,
- d.) wiederholt einer Anordnung über die Schonung oder den Abschuss von Wild nicht oder nicht in der entsprechenden Weise nachkommt,
- e.) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen,
- f.) durch Übertretung des Gesetzes wegen übermäßigen Abschusses oder Jagd in nicht weidmännischer Weise ausübt,
- g.) sich sonstiger Übertretungen dieses Gesetzes und der erlassenen Verordnungen schuldig macht.

27.) Freiwerdende Gemeindejagden – Haftung des Pächters § 30

Jede freiwerdende Jagd ist für die restliche Dauer der Pachtzeit entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung oder im Wege der freihändigen Verpachtung binnen 6 Monaten zu verpachten.

28.) Entstehung einer Befugnis zur Eigenjagd während der Pachtzeit § 31

Entsteht erst im Laufe der Pachtzeit ein Gebiet mit der Größe für ein Eigenjagdgebiet oder wird ein Eigenjagdgebiet durch den Erwerb von Grundflächen vergrößert, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd mit Beginn des nächsten Jagdjahres unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Anmeldung und bescheidmäßigen Feststellung ein. Die Anmeldung ist alljährlich in der Zeit von 1. Oktober bis 15. November möglich.

29.) Teilung eines Eigenjagdgebietes § 32

Ja, wenn jene Teile noch immer die Erfordernisse des Eigenjagdgebietes von mindestens 115 ha erreichen. Jene Teile des geteilten Grundbesitzes, welche die Erfordernisse nicht mehr entsprechen (das Ausmaß von 115 ha verlieren oder der Zusammenhang nicht mehr gegeben ist) so fallen diese Flächen dem jeweiligen Gemeindejagdbiet zu.

30.) Jagdschutzpersonal § 34

Jeder Eigentümer oder Pächter einer Eigenjagd und jeder Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet zur Beaufsichtigung der Jagd und zum Schutz des Lebensraumes des Wildes Jagdschutzpersonal in entsprechender Zahl zu bestellen und dieses von der BVB zu bestätigen lassen.

Die bescheidmäßige Bestellung durch die Behörde erfolgt längstens für die Dauer der Jagdperiode. Der nachweisliche Besuch von Weiterbildungskursen (in maximalen Abständen von 5 Jahren) und die rechtzeitige Vorlage dieser Bestätigung an die Behörde ist in Zukunft erforderlich, da ansonsten das Jagdschutzpersonal abbestellt wird.

Voraussetzungen für den Jagdschutzdienst:

Für den Jagdschutzdienst kann von der BVB bestätigt und vereidigt werden, wer:

- a.) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b.) volljährig ist,
- c.) körperlich und geistig rüstig und vertrauenswürdig ist,
- d.) die Pächterfähigkeit oder die Berufsjägerprüfung besitzt,
- e.) für den Jagdschutzdienst die erforderlichen Kenntnisse besitzt und den Erfolg der abgelegten Prüfung für den Jagdschutzdienst nachweist. Zur Aufsichtsjägersprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Pächterfähigkeit besitzen.

Wenn keine Bedenken bestehen, können auch Besitzer und Pächter von Jagden, vorausgesetzt, dass sie die Voraussetzungen erfüllen, selbst als Jagdschutzpersonal bestellt werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jeden zum Jagdschutzdienst Beeideten eine schriftliche Bestätigung (Dienstausweis mit Lichtbild – Zertifikat) und ein Dienstabzeichen auszufolgen.

Befugnisse des Jagdschutzpersonals § 35 (für Aufsichtsäger)

(1) Zusätzlich zu den Befugnissen gemäß § 7 StAOG, ausgenommen Abs. 2 Z. 1 und 3, ist das Jagdschutzorgan in Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit berechtigt:

- 1. unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen und hierbei von seinen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf sein Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird oder unmittelbar droht und dies zur Abwehr des unternommenen oder unmittelbar drohenden Angriffes notwendig ist,*
- 2. bei Personen, die von ihm bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten wurden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, Gepäckstücke und Fahrzeuge zu durchsuchen,*

3. *Personen, die von ihm beim Eingriff in fremdes Jagdrecht (§ 137 StGB) oder beim unbefugten Durchstreifen von Jagdgebieten (§ 52) auf frischer Tat betreten werden, festzunehmen, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist,*
4. *eine Person, die nach Z. 3 festgenommen werden darf und sich der Festnahme durch Flucht entzieht, auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben, jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, festzunehmen,*
5. *den auf frischer Tat betretenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen (wie Waffen oder Fanggeräte) vorläufig abzunehmen,*
6. *auch außer dem Falle des Betretens auf frischer Tat Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in dem vom Jagdschutzorgan zu beaufsichtigenden Jagdgebiet verübt zu haben, die Sachen vorläufig abzunehmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren (wie erlegtes Wild oder Teile davon) oder hierzu bestimmt sind (wie Waffen oder Fanggeräte), sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.*

(2) Die durch die Jagdschutzorgane festgenommenen Personen und die abgenommenen Sachen sind unverzüglich der zur Übernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben. Wenn der Grund zur Festnahme schon vor der Übergabe an die Behörde entfällt, ist die festgenommene Person freizulassen. Ebenso sind abgenommene Sachen zurückzugeben, wenn der Grund zur Abnahme der Sachen vor deren Übergabe an die Behörde entfällt. Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglicher Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen. Wildbret und Trophäe sind der/dem Jagdausübungsberechtigten auszufolgen, wenn dieser/dieser an der Tat kein Verschulden trifft. Ansonsten ist die Trophäe gemäß § 78 für verfallen zu erklären.

31.) Jagdkartenzwang bei der Jagdausübung § 36

Ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte, mit Lichtbild versehene, Jagdkarte darf niemand die Jagd ausüben.

32.) Jagdkarten § 37

Voraussetzungen:

Mit Erfolg abgelegte Jägerprüfung bei der zuständigen BVB, Mitgliedschaft bei der Steirischen Landesjägerschaft und Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung durch die Landesjägerschaft.

Von der Ablegung der Prüfung sind Personen befreit, die den Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des EWR-Abkommens oder der Schweizer Eidgenossenschaft nachweisen.

Von der BVB werden folgende Jagdkarten ausgestellt:

a) Landesjagdkarte:

Wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und gilt für das ganze Bundesland Steiermark.

Sie wird von der BVB seines jeweiligen Aufenthaltsortes ausgestellt. Jagdkarten können auch an nicht in der Steiermark wohnhafte Personen ausgestellt werden.

b) Ermäßigte Jagdkarte:

Wird auf den Namen des Inhabers für das beeidete Jagdschutzpersonal ausgestellt und gilt für das ganze Bundesland Steiermark.

Die ermäßigte Jagdkarte für das beeidete Jagdschutzpersonal kann nur jene BVB ausstellen, in deren Gebiet das betreffende Jagdschutzorgan seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Die Landesjagdkarte und die ermäßigte Jagdkarte ist nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der erfolgten Einzahlung der Jagdkartenabgabe, des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und Jagdhaftpflichtversicherung gültig.

Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig.

Ohne Zustimmung des Jagdberechtigten kann nicht gejagt werden - (**schriftlicher Erlaubnisschein**).

Die Besitzer einer Jagdkarte sind verpflichtet, Wohnsitzänderungen der Behörde zu melden.

Die Landes- bzw. die ermäßigte Jagdkarte haben **Gültigkeit für ein Jahr**.

Bestätigte und beeidete Jagdschutzorgane haben keinen Anspruch auf eine ermäßigte Karte, wenn sie gleichzeitig Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

c) Jagdgastkarte:

Wird für Jagdgäste, die, die Jagd ausüben wollen, die keinen ständigen Wohnsitz oder keine Möglichkeit zum Lösen einer Jagdkarte haben, vom Jagdberechtigten (Jagdpächter) für 3 Tage oder 4 Wochen ausgestellt.

Jagdgastkarten werden von der BVH den Jagdinhabern (Eigentümer, Pächter) über ihr Ersuchen auf deren Namen unter Offenlassung der Rubrik, in welcher der Name des Jagdgastes dessen Beruf und ständiger Wohnsitz sowie Tag der Ausfolgung dieser Karte an den Jagdgast einzusetzen ist, gegen Gebühr ausgestellt.

Jagdgastkartengelten nur in Zusammenhang mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Landes und nur das Jagdgebiet des Ausstellers.

33.) Verweigerung der Jagdkarte § 41

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a.) an Unmündigen,
- b.) Minderjährigen, insofern für sie von ihren gesetzlichen Vertretern nicht darum angesucht wird,
- c.) Personen, für die ein Sachwalter bestellt wurde,
- d.) Geisteskranken und jenen Personen, die wegen körperlicher Mängel unfähig sind ein Jagdgewehr sicher zu führen,.
- e.) Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie die Schusswaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
- f.) Personen, die wegen Verbrechens unbedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von 5 Jahren,
- g.) Personen, die wegen eines Vergehens strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen unbedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von 3 Jahren, für jene die bedingt verurteilt worden sind, für die Dauer von 1 Jahr,
- h.) Personen, die wegen Tierquälerei bestraft wurden oder die wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes, einer hiezu erlassenen Verordnung oder einer zum Schutze von Tierarten erlassenen Vorschrift bestraft wurden, für die Dauer bis zu 2 Jahren, bei neuerlicher Übertretung für die Dauer von 2 bis 5 Jahren.
- i.) Personen, über die ein Waffenverbot verhängt wurde, für die Dauer des Waffenverbotes,
- j.) Personen denen eine der im § 37 geforderten Voraussetzungen mangelt,
- k.) Personen für die Dauer ihres Ausschlusses aus der Steirischen Landesjägerschaft, wenn der Disziplinarrat auf Ausschluss erkannt hat.

Außerdem kann die Ausstellung einer Jagdkarte an Personen verweigert werden, die schon ein Mal wegen Verstoß gegen die Jagdvorschriften mit Entzug der Jagdkarte oder Ausschluss aus der Steirischen Landesjägerschaft bestraft worden sind und deshalb keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und weidgerechte Ausübung der Jagd bieten.

35.) Die Steirischer Landesjägerschaft? § 43

Die Gesamtheit aller im Lande Steiermark zur Jagdausübung berechtigte Personen (Jagdkarteninhaber) ausgenommen Inhaber von Jagdgastkarten, bilden die Steirische Landesjägerschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft zur beginnt mit der Lösung der Jagdkarte und der Endrichtung des Mitgliedbeitrages für die Steirische Landesjägerschaft. Die Mitgliedschaft erlischt 3 Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte oder mit der Einziehung der Jagdkarte.

36.) Organe der Steirischen Landesjägerschaft im Landesbereich:

- a.) Landesjägermeister
- b.) seine beiden Stellvertreter
- c.) der Vorstand
- d.) der Landesjagdausschuss
- e.) die Hauptversammlung (der Landesjägertag)
- f.) die Disziplinarordnung

37.) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Landesjägermeister, seinen beiden Stellvertretern, einem vom Landeshauptmann entsandten rechtskundigen Vertreter des Amtes der Steirischen Landesregierung, einem Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und sechs gewählten Beiräten (Vorstandsmitgliedern).

38.) Der Landesjagdausschuss

- a.) der Landesjagdausschuss besteht aus dem Vorstand und den Bezirksjägermeistern
- b.) die Hauptversammlung, (der Landesjägertag), besteht aus dem Vorstand und den Bezirksjagdausschüssen.

39.) Organe der Steirischen Landesjägerschaft im Bezirksbereich

- a.) der Bezirksjägermeister
- b.) seinem Stellvertreter
- c.) dem Bezirksjagdausschuss
- d.) die Bezirksversammlung (der Bezirksjägertag)
- e.) den bestellten Hegemeistern

40.) Der Bezirksjagdausschuss besteht aus:

- a.) der Bezirksjägermeister
- b.) seinem Stellvertreter
- c.) einem rechtskundigen Vertreter der BVB
- d.) einem Vertreter der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft
- e.) den gewählten Ausschussmitgliedern

In jedem Bezirksjagdausschuss ist für je begonnene 150 Jagdkarteninhaber des Bezirkes ein Ausschussmitglied zu wählen. Jeder Bezirksjagdausschuss hat sich jedoch aus mindestens 5 gewählten Ausschussmitgliedern zusammenzusetzen.

41.) Hegegebiet – Hegemeister

Hegegebiet:

Jeder Bezirksjägermeister hat seinen Jagdbezirk in einer den jagdlichen Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Hegegebieten einzuteilen, denen je ein Hegemeister vorsteht.

Hegemeister werden vom Bezirksjagdausschuss für jeweils mehrere Reviere (Hegegebiete) bestellt. Der Hegemeister ist ein Vertrauensmann des Bezirksjägermeisters, wird vom Bezirksjagdausschuss bestellt und mit einem Ausweis versehen.

42.) Jagdzeiten

Die Landesregierung hat durch Verordnung für das Wild unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Jagdzeiten festzusetzen. Außerhalb dieser Zeiten ist das Wild zu schonen. Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind, unterliegt nicht der Jagdausübung und ist ganzjährig zu schonen. Vor der Erlassung der Verordnung sind die Steirische Landesjägerschaft und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, bei Festsetzung von Schusszeiten für Wild, das dem Naturschutz unterliegt, der Naturschutzbeirat zu hören.

43.) Kann die BVB Jagdzeiten ändern?

Ja, bei Gefahr im Verzug kann die BVB aus Gründen der Wildstandsregulierung nach Anhörung des Bezirksjägermeisters und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die von der Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten auf für einzelne Reviere oder Revierteile abändern.

44.) Wildfütterung § 50

I.) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wildstand und natürlichem Nahrungsangebot zu sorgen.

II.) Fütterungen für Rotwild dürfen über Antrag des Jagdberechtigten nur aufgrund einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde errichtet und betrieben werden. Dem Ansuchen sind Projektunterlagen, insbesondere zweifacher Lageplan, Beschreibung der Anlage, Zielbestand anzugeben.

III.) Außerhalb genehmigter Fütterungen, außerhalb der genehmigten Fütterungszeiten und außerhalb von Rehwildfütterungen und Schwarzwildkurrungen dürfen Futtermittel und eingebrachte, landwirtschaftliche Erzeugnisse, die geeignet sind Schalenwild anzulocken, von niemandem diesem zugänglich gemacht werden.

Das Füttern von Gams-, Stein-, Schwarz-, Muffel-, und Damwild ist jedermann verboten. In Notzeiten kann die Behörde zeitlich befristete Ausnahmen vom Fütterungsverbot erteilen.

IV.) Rehwildfütterungen sind, wo erforderlich rotwildsicher einzuzäunen und zu erhalten (erforderlich wenn Rotwild als Standwild vorhanden ist oder wiederholt als Wechselwild auftritt).

Eine Fütterung von Rehwild in der Zeit von 15. Mai bis 15. September ist jedermann verboten.

V.) Das Anlegen von Kurrungen (Lockfütterungen oder Ausbringen von anderen Lockstoffen) für Schalenwild ist jedermann verboten.

Ausgenommen davon ist das Ankirren von Schwarzwild zur zum Zwecke des Abschusses. Die Kirrstellen für Schwarzwild sind dem Bezirksjägermeister mittels Lageplan zu melden. Das Ankirren von Schwarzwild in Lebendfallen (Saufängen) ist gestattet. Das gefangene Schwarzwild ist durch Kugelschuss zu töten. Die lebende Entnahme aus dem Saufang, Lebendtransport und die Freilassung im eigenen oder fremden Jagdgebiet sowie in landwirtschaftlichen Gehegen sind verboten. Die Menge des Kirrmittels, die Anzahl der Kirrstellen usw siehe in der nachstehenden Verordnung.

VI.) Die Verwendung von Salzlecken ist zulässig. Salz darf nur in Form von Bergkern oder Viehsalz ohne jegliche Beimischungen vorgelegt werden.

Verordnung der Stmk. Landesregierung mit der näheren Regelung für Kirrstellen und Lebendfallen für Schwarzwild

1.) Kirrstellen für Schwarzwild:

Die Vorlage von Lockfutter für Schwarzwild ist nur zum Zwecke des Abschusses an dieser Kirrstelle erlaubt.

2.) Einschränkung der Kirrfütterung und Kirrautomaten

a.) Zur Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schwarzwild darf maximal 1 Kirrstelle pro angefangene 100 Hektar Jagdgebietsfläche vorhanden sein. Bei jeder Kirrstelle darf maximal 1 Kilogramm artgerechten Futtermittels pro Tag vorgelegt werden, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als 1 Kilogramm vorliegen darf.

b.) als artgerechtes Futtermittel gelten jedenfalls Ganzkornmais, Getreide (zB Gerste) Baumfrüchte (Eicheln, Bucheckern) sowie Hackfrüchte (Futter- oder Zuckerrüben). Verboten sind insbesondere nicht als Ergänzungsfuttermittel zugelassene Kirr- oder Lockstoffe, verdorbene Futtermittel (zB verpilzte Futtermittel), fischmehlhaltige Futtermittel, ablieferungspflichtige Nebenprodukte (Schlachtabfälle), Fische und Fischteile sowie tierische Eiweiße, ausgenommen Wildtiere oder Teile von diesen, sofern sie nicht seuchenverdächtig oder Trichinenträger sein können.

45.) Wildschutzgebiete § 51

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag des Jagdberechtigten im Bereich der genehmigten Wildwintergatter, genehmigten Fütterungsanlagen und den dazugehörigen Einstandsgebieten sowie im Bereiche von Brut- und Nistplätzen von Auer- und Birkwild nach Anhörung des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und der örtliche bestehenden alpinen Vereine die zeitlich und örtlich auf das Ausmaß zu beschränkenden Sperre von Grundflächen verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlagen des Wildes, zur Vermeidung von Wildschäden durch die Beunruhigung durch den Menschen unerlässlich ist.

46.) Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten Jägernotweg § 52

Es ist jedermann verboten, irgendein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten (Ausnahme: Polizei, Zoll, Bundesheer) mit einem Gewehr versehen zu durchstreifen (außerhalb öffentlicher Wege bzw. privater Verbindungswege).

47.) Jägernotweg

Wenn ein Jagdberechtigter, auch dessen Jagdschutzorgane und Jagdgäste, sein Jagdgebiet nur durch ein fremdes Jagdgebiet erreichen kann, muss ihm der Zugang zu seinem Revier durch den sogenannten Jägernotweg ermöglicht werden. Er darf jedoch nur die genehmigten Wege benutzen. Das Gewehr ist dabei entladen (Kipplaufgewehre gebrochen) zu tragen, der Hund ist an der Leine zu führen.

48.) Einschränkung der Jagdausübung in landwirtschaftlichen Kulturen **§ 53**

Vom Beginne des Frühjahres bis zur beendeten Ernte darf auf bebauten Feldern und Weingärten ohne Erlaubnis des Grundbesitzers weder gejagt noch getrieben werde, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reihensaat von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gebauten Feldfrüchten bestellt sind. In der Zeit vom 16. Jänner bis 15. Oktober darf mittels Brackhunden nicht gejagt werden.

49.) Treibjagden § 54

Kinder unter 14 Jahren dürfen als Treiber nicht verwendet werden. Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden, es sei denn, dass das Jagdgebiet so gelegen ist, dass eine Störung des Gottesdienstes gänzlich ausgeschlossen erscheint.

50.) Örtliche Verbote der Jagdausübung § 55

a.) in der nächsten Umgebung von Ortschaften, Stätten die der Heilung oder Erholung Kranker oder Rekonvaleszenten dienen, einzelnen Häusern und Scheunen und von Wildquerungseinrichtungen darf das Wild wohl aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.

b.) Auf Friedhöfen, Eisenbahnstrecken und Gleisanlagen, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Parkanlagen, auf Spiel- und Sportplätzen darf das Wild weder getrieben, aufgesucht, noch mit der Schusswaffe erlegt werden.

c.) auf Grundstücken, welche durch eine ständige Umfriedung (Hecke, Mauer, Gitter) umschlossen sind und der Zutritt dritter Personen nicht möglich ist (Tore) ruht die Jagd während der Jagdpachtzeit ab diesem Zeitpunkt, in welchem der Jagdausübungsberechtigte im Wege des Gemeindeamtes vom Grundbesitzer verständigt wird, dass er die Jagdausübung auf den bezeichnenden Grundstücken nicht gestattet.

Aufsichtsjäger:

(6) Jede/Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei Wahrnehmung vom Ausbruch ansteckender Tierkrankheiten unter dem Wildbestande seines Jagdrevieres binnen drei Tagen der für das Jagdrevier zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Gemeindeamte des Jagdrevieres die Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung gilt auch für die mit der Jagdaufsicht betrauten Organe sowie für alle jene Personen, welche vermöge ihres Berufes in die Lage kommen, Wahrnehmungen über den Ausbruch von Wildseuchen zu machen. Die Landesregierung hat im Verordnungswege die zur Bekämpfung von Wildseuchen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

51.) Sachliche Verbote der Jagdausübung § 58

a.) Fangen von Wild

Die Verwendung von Abzugseisen, Abtritiseisen, nicht selektiven Tötungsfallen, Schlingen, Netzen und tierquälerischen Fangvorrichtungen ist verboten. Bei Gefahr im Verzug hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjägermeisters dem beeideten Jagdschutzpersonal Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Abzugseisen zu genehmigen.

Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (zB. Nachweis spezieller Kenntnisse des Jagdschutzpersonales (Fallenkurse) Kennzeichnung, technische Spezifikationen der Falle, Kontrolle und Verblenden der Fangeinrichtungen) und Befristungen zu binden. Der Lebendfang mit Kastenfallen ist erlaubt.

b.) es ist verboten

- 1.) Schusswaffen und Munition zu benützen, die nicht die Verwendung bei der Jagd auf Wild bestimmt sind und sich nicht in einwandfreiem Zustand befinden, wie Bolzen, Pfeile, Schnellfeuerwaffen, Luftdruckgewehre, Waffen mit Schalldämpfer dürfen zur Jagdausübung verwendet werden, sofern eine Ausnahmegenehmigung gemäß Waffengesetz, erteilt wurde, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen (ausgenommen für den Fangschuss)
- 2.) mit Schrot, Posten, gehacktem Blei auf Schalenwild oder Murmeltiere zu schießen, im besiedelten Gebiet ist der Fangschuss mit Schrot erlaubt
- 3.) auf Schalenwild mit Kugelpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter Entfernung weniger als 2000 Joule, bei Rehwild weniger als 1000 Joule beträgt.
- 4.) Fanggeräte so aufzustellen, das Menschen oder Nutztiere gefährdet werden,
- 5.) die Verwendung von Restlichtverstärkern, elektrischem Strom, Infrarot- und elektronischen Zielgeräten oder Gasen, Sprengstoffen, Betäubungs- und Lähmungsmitteln,
- 6.) die Verwendung von künstlichen Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen des Wildes,
- 7.) die Verwendung von Funkgeräten zur leichteren Bejagung,
- 8.) aus Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Motorbooten auf Wild zu schießen,
- 9.) die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein,
- 10.) die Jagd auf Schalenwild und Federwild zur Nachtzeit – das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang – auszuüben, ausgenommen von diesem Verbot ist die Jagd auf Schwarzwild, Auer- und Birkwild, Wildgänse, Wildenten und Waldschneepfen.
- 11.) in den Setz und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere, die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen,

- 12.) Nester und Gelege von Federwild zu zerstören, die Brutstätten während der Brutzeit zu beunruhigen,
- 13.) durch die Jagd selbst, durch die Jagd mit Hunden und durch die Treibjagd die Sicherheit des Weideviehs zu gefährden,
- 14.) das Auswildern gemäß § 59 nach dem 31. Juli durchzuführen
- 15.) innerhalb einer Zone von 100 Meter entlang der Jagdgebietsgrenze ohne schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes Reviereinrichtungen wie Ansitzeinrichtungen, Fütterungen und Salzlecken zu errichten und für die Jagdausübung zu verwenden,
- 16.) Gift zum Fangen oder Töten des Wildes zu verwenden,
- 17.) die Nachsuche auf angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild zu unterlassen.

52.) Wildabschussplan § 56

(1) Der Jagdberechtigte (Jagdausübungsberechtigte, Pächter oder Jagdverwalter) hat den Wildabschuss so zu regeln, dass der Abschussplan erfüllt wird. Er dient als Regelung des Wildabschlusses zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft gegen Wildschäden, sowie zur Einhaltung eines in seinen Altersklassen gesunden und artenreichen Wildbestandes aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl.

(2) Der Abschuss von Schalenwild – Schwarzwild und Damwild ausgenommen – sowie von Auerwild, Birkwild und Murmeltieren hat auf Grund eines genehmigten Abschussplanes zu erfolgen. Der Abschussplan ist ein Pflichtabschussplan. Bei Schalenwild darf der Abschussplan, abgesehen von den in den folgenden Absätzen erwähnten Ausnahmen, weder unter- noch überschritten werden. Bei Auer- und Birkwild sowie bei Murmeltieren darf der Abschussplan nicht über-, wohl aber unterschritten werden.

Die Jagdausübungsberechtigten haben für die Erstellung und Erfüllung der Abschusspläne zu sorgen. Der Abschussplan ist alljährlich – zeitgerecht vor Beginn der Jagdzeit – zahlenmäßig getrennt nach Wildarten, Geschlecht und Altersklassen von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten bei der zuständigen Bezirksjägermeisterin/beim zuständigen Bezirksjägermeister zur Genehmigung einzureichen.

Für Auer- und Birkwild ist eine vom übrigen Abschussplan getrennte Einreichung zulässig, über Auftrag der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters auch für Gams- und Steinwild.

(2a) Mit der Anlage A ist ein zusammenhängendes abgegrenztes Gebiet (rotwildfreies Gebiet) festgelegt, in dem Rotwild ohne Abschussplan innerhalb der Jagdzeit erlegt werden darf, weil es nur selten als Wechselwild auftritt und bei regelmäßigem Vorkommen unvermeidbare Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu befürchten wären.

(3) Die Genehmigung des Abschussplanes erfolgt durch **die Bezirksjägermeisterin/den Bezirksjägermeister** unter Zugrundelegung der Abschussrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller und der

zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie unter Berücksichtigung der Abschussplanerfüllung des vergangenen Jagdjahres, erforderlichenfalls nach Überprüfung der Angaben des Abschussplanes im Revier.

Kommt ein solches Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller und der Bezirkskammervertreterin/dem Bezirkskammervertreter nicht zustande, wird der Abschussplan von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt. Kommt das Einvernehmen nur für Teile des Abschussplanes zustande, hat die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister diese Teile zu genehmigen, die strittigen Teile des Abschussplanes jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Bezirksjägermeisterin/den Bezirksjägermeister und die Vertreterin/den Vertreter der Bezirkskammer anzuhören. Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat den genehmigten bzw. festgesetzten Abschussplan dem Jagdschutzpersonal zur Kenntnis zu übermitteln. Bei der Genehmigung bzw. Festlegung der Abschusspläne ist zur Regulierung der Wildbestände auf die Situation in den Nachbarjagdgebieten Bedacht zu nehmen. Die gemeinsame Abschussplanung für mehrere Jagdgebiete (Reviere) ist unter der Voraussetzung des Einvernehmens zwischen den Jagdausübungsberechtigten zulässig, wobei die auf jedes einbezogene Jagdgebiet entfallenden Abschüsse durch gesonderte Abschusspläne ausgewiesen sein müssen.

(3a) Bei Auer- und Birkwild dürfen vom ermittelten Bestand nur Hahnen freigegeben werden. Der festzusetzende Abschuss innerhalb des Zeitraumes von 1. März bis 30. September darf je Bezirk 1% der jährlichen Gesamtsterblichkeit der jeweiligen Population nicht überschreiten. Die Genehmigung wird nur für Reviere erteilt, in denen nachweislich eine Zählung stattgefunden hat und ein ausreichender Bestand vorhanden ist.

(3b) In jenen Revieren, in denen auf Grund der geringen Wilddichte die ordnungsgemäße Erfüllung eines nach Zahl, Geschlecht und Altersklassen erstellten Abschussplanes für Rotwild oder Muffelwild nicht gewährleistet ist, kann die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister im Einvernehmen mit der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten den zahlenmäßig unbegrenzten Abschuss von Kahlwild und Hirschen der Klasse III sowie von Muffelwild genehmigen. Der Abschuss von Hirschen der Klassen I und II darf jedoch auch in solchen Revieren nur auf Grund eines genehmigten Abschussplanes erfolgen. In -diesem Falle handelt es sich um einen Höchstabschuss, der nicht überschritten, wohl aber unterschritten werden darf.

(3c) Für mehrere aneinander grenzende Jagdgebiete kann die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister die Freigabe von Hirschen der Klasse I und II sowie von Gamswild über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten in der Weise genehmigen, dass bei Erlegung der für alle Reviere gemeinsam freigegebenen Stücke in einem dieser Reviere der Abschuss für alle Reviere als erfüllt gilt. Es handelt sich dabei um einen Höchstabschuss. Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat in diesen Fällen dafür Sorge zu tragen, dass über den erfolgten Abschuss unverzüglich die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister, die Hegemeisterin/der Hegemeister und die Jagdausübungsberechtigten der weiter betroffenen Reviere verständigt werden.

(3d) Der festgesetzte Abschuss für Rotwild an Alttieren, Schmaltieren, Schmalspießern und Kälbern, für Muffelwild an Schafen und Lämmern sowie für Rehwild an Altgeißen, Schmalgeißen, Jährlingsböcken und Kitzen gilt als Mindestabschuss, dessen Zahlen nicht unter-, wohl aber überschritten werden dürfen.

(3e) Die Bezirksjägermeisterinnen/Bezirksjägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister haben die Einhaltung der Abschusspläne zu kontrollieren. Zur Wahrung dieser Aufgaben ist die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister berechtigt, den Jagdausübungsberechtigten, auch stichprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes aufzutragen. Wahrgenommene Übertretungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(3f) Anstelle des im Abschussplan festgesetzten Abschusses von Hirschen der Klasse I und der Klasse II dürfen Hirsche der Klasse III oder Kälber erlegt, anstelle von Hirschen der Klasse II dürfen auch Hirsche der Klasse I erlegt werden, anstelle von Hirschen der Klasse III vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten fünften Lebensjahr dürfen auch Hirsche der Klasse III vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr (Spießer) erlegt werden. Anstelle von Alttieren dürfen auch Schmaltiere oder Kälber erlegt werden. Anstelle des im Abschussplan festgesetzten Abschusses von Rehböcken können auch Kitz oder Geißen erlegt werden, statt Böcken der Klasse I oder II auch Böcke der Klasse III und anstatt Böcken der Klasse II auch Böcke der Klasse I. Anstatt Altgeißen dürfen auch Schmalgeißen erlegt werden.

(4) Jeder Abschuss und jedes aufgefundene Stück Fallwild ist in eine Abschussliste einzutragen, die auf Verlangen der Bezirksjägermeisterin/dem Bezirksjägermeister vorzulegen ist. Die Erlegung jedes Stückes Schalen-, Auer- und Birkwild sowie jedes Murmeltieres und die Auffindung von Fallwild dieser Wildarten ist binnen drei Tagen elektronisch oder mittels Abschussmeldekarte der Bezirksjägermeisterin/dem Bezirksjägermeister anzuzeigen. Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung getötet wurde, ist bis zur Erfüllung des Abschussplanes auf den Abschussplan anzurechnen. Nach der Erfüllung des Abschussplanes ist Fallwild weiterhin mit Meldekarte zu melden. Der Lebendfang von Auer- und Birkwild, Murmeltieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist nur im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten zulässig. Um Lebendfang von Auerwild, Birkwild, Murmeltieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Darüber hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Durch Lebendfang entnommenes Wild ist auf den Abschussplan anzurechnen. Jedes erlegte Stück Schalenwild ist mit einer Wildplombe zu versehen.

(5) Nimmt die Behörde wahr, dass die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist oder Bestandsschädigungen eingetreten sind oder eintreten drohen, ist der Pflichtabschuss in den in Betracht kommenden Jagdgebieten unverzüglich zu erhöhen.

(6) Wird der Abschussplan – ausgenommen der Höchstabschuss – nicht erfüllt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende Maßnahmen einzeln oder nebeneinander zu verfügen:

- a) die Verhängung von Strafen gemäß § 77,
- b) die Tätigkeit des vorgeschriebenen Abschusses bei nichtverpachteten Eigenjagden durch vertrauenswürdige Personen auf Kosten der/des Jagdausübungsberechtigten im folgenden Jagdjahr,
- c) die Verhängung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 73,

- d) die entsprechende Berücksichtigung des unterlassenen Abschusses beim Abschussplan des nächsten Jagdjahres,
- e) die Auflösung des Pachtvertrages bei verpachteten Jagden.

53.) Wie erfolgt die Genehmigung des Abschussesplanes?

Die Genehmigung des Abschussesplanes erfolgt durch den Bezirksjägermeister unter Zugrundelegung der Abschussrichtlinien der Steiermärkischen Landesjägerschaft im Einvernehmen mit dem Antragsteller und der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft.

Kommt ein solches Einvernehmen mit dem Antragsteller und Bezirkskammervertreter nicht zustande, wird der Abschussplan von der BVB festgelegt.

Der festgesetzte Abschuss

Für Rotwild an Alttieren, Schmaltieren, Schmalspießern und Kälbern, für Muffelwild an Schafen und Lämmern sowie für Rehwild an Altgeißen, Schmalgeißen, Jährlingsböcken und Kitzen gilt als Mindestabschuss, dessen Zahlen nicht unter- wohl aber überschritten werden dürfen.

Rotwildfreies Gebiet:

Mit der Anlage A im Jagdgesetz ist ein zusammenhängendes abgegrenztes Gebiet (rotwildfreies Gebiet) festgelegt, in dem Rotwild ohne Abschussplan innerhalb der Jagdzeit erlegt werden darf, weil es nur selten als Wechselwild auftritt und bei regelmäßigen Vorkommen unvermeidbare Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu befürchten wären.

Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung ist der gesamte Bezirk Leibnitz und der Bezirk Südoststeiermark als „rotwildfreies Gebiet“ definiert.

54.) Was geschieht bei Nichteinhaltung des Abschussesplanes?

Die Behörde kann verfügen auf:

- a.) Strafen
- b.) Tötung des Abschusses durch vertrauenswürdige Personen auf Kosten des Jagdberechtigten
- c.) Aufteilung des nicht getöteten Abschusses auf die Nachbarreviere
- d.) Auflösung des Pachtvertrages

55.) Die Wildfolgevereinbarung

Angeschossenes oder verwundetes Wild, das in fremdes Jagdgebiet übersetzt, darf nur dann verfolgt werden, wenn mit dem Reviernachbarn eine Wildfolgevereinbarung getroffen wurde. Ansonsten ist die Stelle, wo das Wild übergesetzt hat bzw. der Anschuss zu kennzeichnen (durch Bruch) und der Reviernachbar oder dessen Jagdschutzorgan zu verständigen. Dieser ist verpflichtet, eine Nachsuche vorzunehmen, eine Unterlassung ist strafbar. Es kann zum Entzug der Jagdkarte kommen.

56.) Auswildern von Wildarten und -unterarten; Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Jagdrechtes § 59

1) Das Auswildern von Fasan und Rebhuhn stellt eine Hegemaßnahme dar und setzt einen Bestand an diesen Wildarten im Revier sowie einen entsprechend geeigneten Lebensraum voraus. Das Auswildern darf nur in einem Auswilderungsbiotop, das den Ansprüchen der Jungfasanen und Jungrebhühnern an den Lebensraum bestmöglich gerecht wird, erfolgen und ist nur im Ausmaß der Differenz zwischen den vorhandenen und dem den Verhältnissen des Lebensraumes angepassten Fasanen- und/oder Rebhuhnbestand zulässig. Es dürfen nur Jungtiere aus der Region ausgewildert werden. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Auswilderungsbiotope, Mindestgrößen, zulässigen technischen Vorkehrungen, die maximale Anzahl der auszuwildernden Tiere pro 100 Hektar geeigneten Fasan- und Rebhuhnlebensraum sind mit Verordnung der Landesregierung zu regeln. Das Auswildern der Jungtiere im Auswilderungsbiotop hat spätestens bis zur vollendeten 8. Lebenswoche zu erfolgen. Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat das jeweils nur für ihr/sein Revier zulässige beabsichtigte Auswildern der Bezirksjägermeisterin/dem Bezirksjägermeister mindestens acht Wochen vorher schriftlich anzumelden.

Die Meldung hat zu enthalten:

- 1. Reviername, Reviergröße, Name der Jagdausübungsberechtigten*
- 2. Lageplan sowie Skizze samt Beschreibung des Auswilderungsbiotopes (Größe, Biotopausstattung, Infrastruktur),*
- 3. Anzahl der Tiere für das Auswildern, getrennt nach Wildart und Geschlechterverhältnis sowie*
- 4. Herkunft der Tiere (Name und Anschrift der Abgeberin/des Ausgebers).*

Entspricht das angemeldete Auswildern den rechtlichen Voraussetzungen, hat die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister dieses nach Überprüfung an Ort und Stelle zu genehmigen. Kann die Genehmigung zum Auswildern von der Bezirksjägermeisterin/vom Bezirksjägermeister nicht erteilt werden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten darüber nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeister mit Bescheid zu entscheiden.

2) Bisam und Nutria dürfen auch ohne Festsetzung einer Jagdzeit außer vom Jagdausübungsberechtigten auch vom Grundeigentümer oder deren Beauftragten gefangen oder getötet werden. Das gefangene oder getötete Tier ist dem Jagdausübungsberechtigten zu übergeben. Hierbei dürfen vom Jagdausübungsberechtigten bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden, mit Genehmigung der BVB Abzugseisen verwendet werden.

3) Zum Schutz der Kleinhäustiere dürfen Steinmarder, Marderhunde, Iltisse, Waschbären und Füchse in Häusern, Gehöften und Höfen von den Besitzerinnen/Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, ohne Bewilligung der/des Jagdausübungsberechtigten lebend gefangen oder mit einer Schusswaffe getötet werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Jagdgesetzes einzuhalten sind. Das gefangene oder getötete Tier ist der/dem Jagdausübungsberechtigten zu übergeben.

4) Zum Schutz von Gatterwild, insbesondere frisch gesetzter Kitz, Lämmer und Kälber, dürfen Füchse auf Flächen, die zum Zweck der landwirtschaftlichen Wildtierhaltung umzäunt sind, von den Besitzerinnen/Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, lebend gefangen oder mit einer Schusswaffe getötet werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Jagdgesetzes einzuhalten sind. Der gefangene oder getötete Fuchs ist den Jagdausübungsberechtigten der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.

57) Revierende Hunde und umherstreifende Katzen § 60

1.) HUNDE, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen Wild jagend angetroffen werden, und **im Wald jagende KATZEN**, dürfen von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten oder vom beeideten Jagdschutzpersonal oder von mit schriftlicher Erlaubnis versehenen Jagdgästen getötet werden. In der Zeit vom 15. September bis 15. März jedoch nur bei konkreter Gefährdung des Wildes, insbesondere im Bereich von Fütterungsanlagen und Einstandsgebieten.

(2) Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Rettungshunden, Hunden der Bundespolizei, des Bundesheeres und Hirtenhunden, sowie Fährten- und Lawinenhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

3) Hundebesitzerinnen/Hundebesitzer, die ihre Hunde im fremden Jagdgebiet wiederholt herumstreifen lassen, machen sich einer Übertretung schuldig.

(4) Die /Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, die Tötung eines Hundes oder einer Katze unverzüglich der nächsten Dienststelle der Bundespolizei anzuzeigen, ferner ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, dass Kadaver von Hunden und Katzen, die von ihr/ihm oder ihrem/seinem Jagdschutzpersonal getötet wurden, vorschriftsmäßig unschädlich beseitigt werden.

58.) Was versteht man unter Schadentiere?

Dem Jagdberechtigten ist es gestattet, Schmaltiere und Schmalspießer, welche in den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen erheblichen Schaden anrichten (Schadentiere) vom 15. April bis zum Beginn der Jagdzeit ohne Bewilligung bzw. Auftrag abzuschießen. Der erfolgte Abschuss ist binnen 24 Stunden der BVB bzw. dem Bezirksjägermeister zu melden.

59.) Garten- und Baumschutz gegen Wildschäden § 63

Wildschäden in Obst-, Gemüse-, und Ziergärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn derartige Kulturen ordnungsgemäß vom Grundeigentümer geschützt waren. Bei Bäumen ist das Einbinden der Stämme mit Stroh oder Baumkörben bis zu 1,20 m, bei Gemüse- und Ziergärten bis 1 m hasendichte Einfriedung, beim Baumschulen und Buschobst Einfriedung bis 1,50 m hasendichtes Zaunflecht. Der Grundbesitzer ist zum Ausschaufeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet, trotzdem hat er Anspruch auf Wildschaden.

60.) Haftung für Jagd- und Wildschäden § 64

Der Jagdberechtigte ist verpflichtet:

- 1) Den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdschutzpersonal, von seinen Jagdgästen, durch Treiber, oder durch die Jagdhunde an Grund und Boden und dessen nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Jagdschaden) sowie
- 2) Denn innerhalb seines Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen, sofern dieser nicht auf Grundflächen auf denen die Jagd ruht (Friedhöfe, Parkanlagen, Spiel-Sportplätzen etc) , oder auf Golfplätzen eingetreten ist.
- 3) Die/Der Jagdausübungsberechtigte haftet nur für Schäden, welche vom Wild, für das gemäß § 49 Schusszeiten festgesetzt sind, verursacht wurden.

61.) Schäden durch Wechselwild § 65

Schäden, welche durch Wechselwild verursacht werden, sind von den Jagdausübungsberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

62.) Schäden durch aus Wildgattern ausgebrochene Tiere § 66

(1) Schäden, welche an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Wildgattern ausgebrochenes Wild verursacht werden, sind von den Jagdausübungsberechtigten des Gebietes zu ersetzen, auf dem der Schaden verursacht wurde.

(2) Diese Jagdausübungsberechtigten dürfen bei Auftreten von Schäden das aus Wildgattern ausgebrochene Wild nach Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erlegen.

63.) Schiedsrichter (Schlichter) § 70

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und des Bezirksjägermeisters für jeden Gerichtsbezirk die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern für Schäden in der Landwirtschaft und im Wald zu bestellen und zu beeiden. Namen und Adressen der zuständigen Schiedsrichter sind getrennt nach Sachgebieten den Gemeinden bekanntzugeben. Die Schiedsrichter sind Organe im Sinne der Zivilprozessordnung.

64.) Geltendmachung des Schadens § 71

(1) Die/Der Geschädigte hat sofort, spätestens binnen 2 Wochen ab Kenntnis vom Eintritt des Schadens, diesen bei sonstigem Verlust des Anspruches bei der/beim Jagdausübungsberechtigten schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder nachweislich (eingeschrieben) durch die Post geltend zu machen. Sofern zwischen der/dem Geschädigten und der/dem Jagdausübungsberechtigten der Ersatz des Schadens nicht binnen 1 Woche ab Geltendmachung einvernehmlich geregelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

(2) Die/Der Geschädigte hat spätestens binnen 2 Wochen ab Geltendmachung des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruches einen örtlich und sachlich zuständigen Schiedsrichter schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder nachweislich (eingeschrieben) durch die Post zu verständigen. Der Schiedsrichter hat notfalls sofort, spätestens aber binnen weiterer 2 Wochen ab Zugehen der Verständigung den Schaden zu besichtigen und nach Feststellung, dass ein Jagd- oder Wildschaden vorliegt, die Höhe des Schadensausmaßes festzusetzen.

Im Falle des § 68 (Schäden in der Landwirtschaft) erfolgt die Festsetzung der Schadenshöhe, sofern bei der Erstbesichtigung das Vorliegen eines Jagd- oder Wildschadens festgestellt wurde, erst unmittelbar vor der Ernte. Dazu hat die/der Geschädigte den Schiedsrichter rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor dem voraussichtlichen Erntezeitpunkt, nachweislich zu verständigen.

(3) Der Schiedsrichter hat zur Schadensermittlung die Jagdausübungsberechtigten und die Geschädigten einzuladen.

(4) Wird die vom Schiedsrichter festgesetzte Schadenshöhe sowohl von den Jagdausübungsberechtigten als auch von den Geschädigten binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt, so ist der festgesetzte Schadensbetrag binnen weiteren 14 Tagen zu bezahlen. Die Feststellung der Schadenshöhe hat schriftlich zu erfolgen und stellt einen **Exekutionstitel** gemäß § 1 Exekutionsordnung dar.

Wenn vom Schiedsrichter ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, sind dessen Kosten von der/vom Jagdausübungsberechtigten, sonst von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu tragen. Kann die Kostentragung nicht einvernehmlich geregelt

werden, sind die Kosten von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen und vorzuschreiben.

(5) Wird die Schadensermittlung des Schiedsrichters von einer der beteiligten Personen **nicht binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt**, oder ist der Schiedsrichter während eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Zugehen der Verständigung (Abs. 2) untätig geblieben, so kann die/der Geschädigte den Schaden auf dem **ordentlichen Rechtsweg** (Zivilrechtsweg) geltend machen.

Bezirksoberrichter Ing. Karner Josef

Arnfels, Oktober 2016